

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Abwasserverband Pielachtal
Pfaffing 24
3386 Hafnerbach

WA1-W-18684/215-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/14040
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Stefan Linsbauer	14897		22. September 2015

Betrifft
Abwasserverband Pielachtal, Abwasserbeseitigungsanlage, Anpassung der
Untersuchungspflicht betreffend die Vorfluteruntersuchung

Bescheid

Spruch

Der Landeshauptmann von NÖ ändert die in Auftragspunkt 32b des Bescheides des Landeshauptmannes von NÖ vom 4. Februar 1997, WA1-18.684/151-97, vorgeschriebene Vorfluteruntersuchung dahingehend ab, dass diese nunmehr folgendermaßen lautet:

32b.) Der Vorfluter ist durch unbefangene und geeignete Fachleute oder Anstalten spätestens bis zum 31.8.2016 und danach im 3-jährlichen Intervall untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung gliedert sich in die

- Bestimmung der **chemisch-physikalischen Wassergüte** und die
- Bestimmung des **Einflusses der Kläranlageneinleitung auf die biologischen Qualitätselemente Makrozoobenthos und Phythobenthos**

Chemisch - physikalische Wassergüteuntersuchung

Parameter	Einheit	Parameter	Einheit
Temperatur	[°C]	BSB ₅ *)	[mg/l]
elektrische Leitfähigkeit	[µS/cm]	CSB **)	[mg/l]
pH-Wert		NH ₄ -N	[mg/l]
Sauerstoffgehalt	[mg/l]	NO ₂ -N	[mg/l]
abfiltrierbare Stoffe	[mg/l]	NO ₃ -N	[mg/l]
Chlorid	[mg/l]	PO ₄ -P	[mg/l]
		Gesamt-P	[mg/l]

*) homogenisierte Probe ohne und mit Nitrifikationshemmung

**) homogenisierte und filtrierte Probe; bei maßgeblicher gewerblicher Abwasseremission

a) Bestimmung des Einflusses der Kläranlageneinleitung auf die biologischen Qualitätselemente Makrozoobenthos und Phythobenthos

Diese ist wie folgt durchzuführen:

- beim Makrozoobenthos (MZB) entsprechend der Screening-Methode nach dem Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A2 - Makrozoobenthos und
- beim Phythobenthos (PHB) nach dem Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A3 – Phythobenthos
- Die Leitfäden sind in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Untersuchung des Vorfluters inklusive Probenahme, Auswertung und Interpretation hat durch fachkundige Personen bzw. Institutionen zu erfolgen. Der Untersuchungszeitpunkt ist entsprechend den Vorgaben der oben angeführten Leitfäden des BMLFUW zu wählen.

Für die Untersuchung ist jeweils eine repräsentative Untersuchungsstelle oberhalb und unterhalb der Einleitung des Kläranlagenablaufes nach erfolgter Durchmischung zu definieren, dabei sind die Vorgaben der Qualitätszielverordnung Ökologie-Oberflächengewässer (QZV-OG) einzuhalten. Bei kleinen und abflussschwachen Vorflutern sind nachstehende Richtwerte zu beachten:

MJNQ _t des Vorfluters	Probenahme unterhalb der Einleitung
0 – 50 l/s	50 – 200 m
51 – 500 l/s	200 – 800 m

Die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse hat über die Software Ecoprof des BMLFUW zu erfolgen. **Für die Beurteilung des Einflusses der Kläranlageneinleitung sind nur die Ergebnisse der Module „Saprobie“ (Makrozoobenthos und Phythobenthos) und „Trophie“ (Phythobenthos) relevant.** Die Ergebnisse der übrigen Module sind für diese Beurteilung nicht heranzuziehen.

Zwecks Qualitätssicherung sind die bestimmten Makrozoobenthosorganismen zu konservieren und gemeinsam mit den Dauerpräparaten des Phythobenthos für einen

Zeitraum von mindestens 3 Jahren aufzubewahren. Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde sind diese zu übermitteln.

Die Untersuchungen bei Vorflutern mit einem Einzugsgebiet $\leq 10 \text{ km}^2$ mit durchgehender Wasserführung sind ebenfalls entsprechend den Vorgaben der angeführten Leitfäden des BMLFUW durchzuführen (Anm.: die Module „Saprobie“ und „Trophie“ sind auch für Vorfluter mit kleinen Einzugsgebieten aussagekräftig, die Ergebnisse sind jedoch einer strengen Plausibilitätsprüfung zu unterziehen (expert judgement)).“

- Bei einer Verschlechterung des saprobiologischen und/oder trophischen Zustandes unterhalb der Kläranlageneinleitung, die im Rahmen der durchgeführten Vorfluteruntersuchung festgestellt wurde oder auch bei nicht nachvollziehbaren Untersuchungsergebnissen, ist die Untersuchung im gleichen Umfang zu wiederholen. Beim Makrozoobenthos (MZB) ist jedoch die Untersuchung entsprechend der detaillierten MZB-Methode nach dem Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A2 – Makrozoobenthos durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 99, 21a und 134 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung)

Begründung

In Auflagenpunkt 32b des Bescheides des Landeshauptmannes von NÖ vom 4. Februar 1997, WA1-18.684/151-97, wurde eine jährliche Untersuchung des Vorfluters der Kläranlage vorgeschrieben.

Aufgrund von Änderungen bei den fachlichen Grundlagen der Leitfäden des BMLFUW für die Durchführung von biologischen Gewässeruntersuchungen ist es notwendig, die vorgeschriebenen Auflagen an den Stand der Technik anzupassen.

Die Kläranlage des Abwasserverbandes Pielachtal wurde seitens der Fachabteilung für Wasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung, entsprechend der Größe des Einzugsgebiets des Vorfluters bzw. der Auswirkungen auf den Vorfluter, der Priorität 1 zugeordnet. Dies bedeutet, dass das Verdünnungsverhältnis zwischen Kläranlageneinleitung und Wasserführung des Vorfluters als sehr gering zu bezeichnen ist.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2015 hat die Amtssachverständige für Gewässerbiologie, Dr. Andrea Schwaller, folgendes Gutachten abgegeben:

„Aufgrund der Veröffentlichung von neuen Richtlinien durch das BMLFUW für biologische Gewässeruntersuchungen sind diese bei allen Kläranlagen in Niederösterreich an die heutigen Anforderungen anzupassen. Es sind daher die vorhandenen Auflagen abzuändern.“

Befund:

Im Zuge der jährlichen Fremduntersuchung von Kläranlagen ist gleichzeitig auch eine Untersuchung des Vorfluters oberhalb und unterhalb der Einleitung des gereinigten Abwassers vorgeschrieben.

Als methodische Grundlagen dienen dabei bis jetzt die

- ÖNORM M6232 (Richtlinie für die ökologische Untersuchung und Bewertung von Fließgewässern) und die
- Richtlinie zur Bestimmung der saprobiologischen Gewässergüte von Fließgewässern (BMLFUW, September 1999).

Mit diesen genannten Regelwerken war es möglich, die Auswirkungen der eingeleiteten Abwasserrestfrachten auf die saprobiologische Gewässergüte, als Maß für die organische Belastung, nachzuweisen. Dies entsprach zum Zeitpunkt der Formulierung der diesbezüglichen Bescheidaufgabe dem Stand des Wissens.

Mit der Implementierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in das österreichische Wasserrechtsgesetz (2003) wurde auch der Begriff der Gewässergüte durch den Begriff ökologischer Zustand abgelöst. Es handelt sich dabei jedoch um einen weitaus umfassenderen Begriff, bei dem die saprobiologische, d.h. organische Belastung, nur einen Teilaspekt darstellt. Damit verbunden sind auch Änderungen bei den fachlichen Vorgaben für die Durchführungen der biologischen Gewässeruntersuchung.

Die Untersuchungen sind nunmehr nach den folgenden Leitfäden des BMLFUW in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen:

- Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil A2 - Makrozoobenthos
- Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil A3 – Phytobenthos

Diese Leitfäden sind als Stand der Technik anzusehen und befinden sich jeweils als Download auf der Homepage des BMLFUW unter nachfolgender Adresse:

www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/plan_gewaesser_ngp/nationaler_gewaesserbewirtschaftungsplan-ngp/bio_lf.html

Gutachten:

Die Untersuchung nach den neuen Vorgaben des BMLFUW entspricht den heutigen Anforderungen an Gewässeruntersuchungen und ist daher in dieser Form zukünftig bei allen Kläranlagen in Niederösterreich durchzuführen. Die zurzeit aktuell vorhandene Auflage für die Vorfluteruntersuchung im Bewilligungsbescheid der Kläranlage ist daher neu zu formulieren und an die ministeriellen Vorgaben anzupassen.

Da die neu entwickelten Untersuchungsmethoden jedoch umfangreicher, genauer und daher auch teurer sind, kann ein Kostenausgleich nur durch eine Verlängerung des Untersuchungsintervalls auf 3 Jahre erfolgen. Die Neuformulierung der Vorfluteruntersuchung wurde daher so durchgeführt, dass einerseits die aktuellen fachlichen Vorgaben ausreichend berücksichtigt wurden, aber andererseits kein unvertretbarer zusätzlicher Aufwand damit verbunden ist. Zum Untersuchungsintervall von drei Jahren für die Folgeuntersuchung wird festgehalten, dass dies deshalb fachlich vertretbar ist, da durch die neuen Untersuchungsmethoden ein deutlich genaueres und detailliertes Ergebnis zur Verfügung steht und daher jährliche derartige Untersuchungen nicht als erforderlich erachtet werden.

Die Änderung der Auflage für die Vorfluteruntersuchung von Kläranlagen ist daher als das gelindeste zum Ziel führende Mittel anzusprechen, um den aktuellen Stand der Technik umzusetzen. Gleichzeitig wird die gewählte Formulierung auch als verhältnismäßig eingestuft, da durch die Erstreckung des Untersuchungsintervalls einerseits der Aufwand gering gehalten wird, andererseits jedoch künftig exakte und detaillierte Untersuchungsergebnisse vorliegen werden.

Aufgrund der Ausdehnung des Untersuchungsintervalls ist es erforderlich, dass der Beginn der Untersuchungen bei den Kläranlagen in ganz Niederösterreich zeitlich gestaffelt wird. Diesbezüglich ist nach Prioritäten vorzugehen, wobei Kläranlagen an abflussschwachen Vorflutern mit größeren Auswirkungen auf die Gewässerqualität die erste Untersuchung nach der neuen Methode früher vorzunehmen haben, als die übrigen Anlagen. Bei diesen sind die Untersuchungen erstmalig in den darauf folgenden Jahren erforderlich. Bis zur Durchführung der ersten Untersuchung nach der neuen Methode ist die Vorfluteruntersuchung wie bisher vorzunehmen. Der zulässige Probenahmezeitraum ist abhängig von Abflussregime und Gewässercharakter (Rhithral/Potamal). Die entsprechenden Vorgaben sind den jeweiligen Leitfäden zu entnehmen.

Bei der gegenständlichen Kläranlage handelt es sich um eine Anlage, bei der das Verdünnungsverhältnis zwischen Kläranlageneinleitung und Wasserführung des Vorfluters als sehr gering zu bezeichnen ist. Die erstmalige Untersuchung nach der neuen Methode ist daher **spätestens bis zum 31.8.2016** und danach im 3-jährlichen Intervall durchzuführen.

Es ist daher **die derzeit vorhandene Auflage über die Vorfluteruntersuchung** in der wasserrechtlichen Bewilligung **abzuändern und wie folgt neu zu definieren:**

„Der Vorfluter ist durch unbefangene und geeignete Fachleute oder Anstalten spätestens bis zum 31.8.2016 und danach im 3-jährlichen Intervall untersuchen zu lassen. Die Untersuchung gliedert sich in die

- Bestimmung der **chemisch-physikalischen Wassergüte** und die
- Bestimmung des **Einflusses der Kläranlageneinleitung auf die biologischen Qualitätselemente Makrozoobenthos und Phythobenthos**

b) Chemisch - physikalische Wassergüteuntersuchung

Parameter	Einheit	Parameter	Einheit
Temperatur	[°C]	BSB ₅ *)	[mg/l]
elektrische Leitfähigkeit	[µS/cm]	CSB **)	[mg/l]
pH-Wert		NH ₄ -N	[mg/l]
Sauerstoffgehalt	[mg/l]	NO ₂ -N	[mg/l]
abfiltrierbare Stoffe	[mg/l]	NO ₃ -N	[mg/l]
Chlorid	[mg/l]	PO ₄ -P	[mg/l]
		Gesamt-P	[mg/l]

*) homogenisierte Probe ohne und mit Nitrifikationshemmung

**) homogenisierte und filtrierte Probe; bei maßgeblicher gewerblicher Abwasseremission

c) Bestimmung des Einflusses der Kläranlageneinleitung auf die biologischen Qualitätselemente Makrozoobenthos und Phythobenthos

Diese ist wie folgt durchzuführen:

- beim Makrozoobenthos (MZB) entsprechend der Screening-Methode nach dem Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A2 - Makrozoobenthos und
- beim Phythobenthos (PHB) nach dem Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A3 – Phytobenthos
- Die Leitfäden sind in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Untersuchung des Vorfluters inklusive Probenahme, Auswertung und Interpretation hat durch fachkundige Personen bzw. Institutionen zu erfolgen. Der Untersuchungszeitpunkt ist entsprechend den Vorgaben der oben angeführten Leitfäden des BMLFUW zu wählen.

Für die Untersuchung ist jeweils eine repräsentative Untersuchungsstelle oberhalb und unterhalb der Einleitung des Kläranlagenablaufes nach erfolgter Durchmischung zu definieren, dabei sind die Vorgaben der Qualitätszielverordnung Ökologie-Oberflächengewässer (QZV-OG) einzuhalten. Bei kleinen und abflussschwachen Vorflutern sind nachstehende Richtwerte zu beachten:

MJNQ _t des Vorfluters	Probenahme unterhalb der Einleitung
0 – 50 l/s	50 – 200 m
51 – 500 l/s	200 – 800 m

Die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse hat über die Software Ecoprof des BMLFUW zu erfolgen. **Für die Beurteilung des Einflusses der Kläranlageneinleitung sind nur die Ergebnisse der Module „Saprobie“ (Makrozoobenthos und Phytobenthos) und „Trophie“ (Phytobenthos) relevant.** Die Ergebnisse der übrigen Module sind für diese Beurteilung nicht heranzuziehen.

Zwecks Qualitätssicherung sind die bestimmten Makrozoobenthosorganismen zu konservieren und gemeinsam mit den Dauerpräparaten des Phytobenthos für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren aufzubewahren. Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde sind diese zu übermitteln.

Die Untersuchungen bei Vorflutern mit einem Einzugsgebiet $\leq 10 \text{ km}^2$ mit durchgehender Wasserführung sind ebenfalls entsprechend den Vorgaben der angeführten Leitfäden des BMLFUW durchzuführen (Anm.: die Module „Saprobie“ und „Trophie“ sind auch für Vorfluter mit kleinen Einzugsgebieten aussagekräftig, die Ergebnisse sind jedoch einer strengen Plausibilitätsprüfung zu unterziehen (expert judgement)).“

Zusätzlich ist nachfolgende Auflage aufzunehmen:

„Bei einer Verschlechterung des saprobiologischen und/oder trophischen Zustandes unterhalb der Kläranlageneinleitung, die im Rahmen der durchgeführten Vorfluteruntersuchung festgestellt wurde oder auch bei nicht nachvollziehbaren Untersuchungsergebnissen, ist die Untersuchung im gleichen Umfang zu wiederholen. Beim Makrozoobenthos (MZB) ist jedoch die Untersuchung entsprechend der detaillierten MZB-Methode nach dem Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A2 – Makrozoobenthos durchzuführen.“

Das zitierte Gutachten der Amtssachverständigen für Gewässerbiologie wurde dem Abwasserverband Pielachtal mit Schreiben vom 18. August 2015, im Rahmen des Parteiengehörs nachweislich zur Kenntnis gebracht, und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eingeräumt.

Von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wurde vom Abwasserverband Pielachtal kein Gebrauch gemacht.

Die Wasserrechtsbehörde hat daher erwogen:

Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d), dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde vorbehaltlich § 52 Abs. 2 zweiter Satz, die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektunterlagen über die Anpassung aufzutragen. Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen (§ 21a Abs. 1 WRG 1959).

Gemäß § 134 Abs. 2 WRG 1959 haben die im Sinne des § 32 Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.

Gemäß § 134 Abs. 3 WRG 1959 haben Überprüfungen nach Abs. 1 und 2 haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern die Wasserrechtsbehörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt.

Wie dem zitierten Gutachten der Amtssachverständigen für Gewässerbiologie entnommen werden kann, war die Anpassung der Vorfluteruntersuchung, im Sinne der unter Spruchteil I vorgenommenen Änderung der bisherigen Vorschriften und Untersuchungsintervalle, erforderlich; ebenso wurde bereits im Gutachten auf die Verhältnismäßigkeit dieser neuen Vorschrift eingegangen; dadurch, dass die neue umfangreichere Vorfluteruntersuchung jetzt nur noch alle drei Jahre durchzuführen ist, kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand und Erfolg hergestellt werden und sollte sich daher die finanzielle Mehrbelastung des Abwasserverbandes in angemessenen Grenzen halten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise: Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. die Abteilung Wasserwirtschaft

Für den Landeshauptmann

Mag. T o r i n e k

